

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 04.01.2016

Nr. 13

Inhalt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Hochschule der
Polizei vom 17.12.2015

137



Herausgegeben von der
Deutschen Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18 – 24
48165 Münster

www.dhpol.de

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 16.09.2015 die zweite Änderungsordnung der Grundordnung erlassen, die das Kuratorium am genehmigt hat. Die Grundordnung beschränkt sich auf die Erfüllung der Regelungsaufträge gem. §§ 8 Abs. 6, 15, 16, 29 Abs. 6 und 30 DHPolG sowie auf das Gesetz ergänzende Regelungen.

Artikel I

Die Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 24.06.2008, geändert durch die erste Änderungsordnung vom 07.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 die Worte „... ersten Studienjahres“ werden ersetzt durch „...dezentralen Studienabschnitts“

§ 4 Abs. 1, erste Aufzählung, wird dem Text in der Klammer „Hochschullehrer“ das Wort „Hochschullehrerinnen“ vorangestellt. Im Text der vierten Aufzählung werden die Worte „hauptberufliche“ und „weitere“ getauscht. Der Text lautet damit: „weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter...“

§ 5 wird grundlegend neu gefasst und hat folgenden Wortlaut:

§ 5

Fachbereich

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Fortbildung und Forschung richtet die Hochschule den Fachbereich „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“ ein.
- (2) Zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit wird der Fachbereich in Departments gegliedert, denen die Fachgebiete angehören. Die Departments arbeiten nach den Prinzipien der kollegialen Leitung und Selbstverwaltung.
- (3) Lehre, Fortbildung und Forschung erfolgen in den Fachgebieten, deren Leiterinnen/Leiter den Status von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern haben. Je Department wird jeweils eine Fachgebietsleiterin/ein Fachgebietsleiter für die Dauer von zwei Jahren zur Koordinatorin/zum Koordinator des Departments gewählt. Die Autonomie der Fachgebiete bleibt unberührt.
- (4) Unbeschadet der Aufgaben der Organe der Hochschule gewährleistet der Fachbereich „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“ die Rahmenbedingungen der Forschung sowie die Ordnung und Vollständigkeit des Lehrangebots einschließlich der Fortbildung entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung und sonstiger Regelungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (5) Die Fachbereichsverwaltung unterstützt die Fachgebiete, die Departments sowie die Sprecherin/den Sprecher der Lehrenden bei der Aufgabenerfüllung. Sie stellt die Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationseinheiten der Hochschule sicher.

In Fragen der Lehrplanung, der Fortbildungsplanung, der Forschungsförderung sowie der Veranstaltungsplanung der Fachgebiete ist die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden gegenüber der Fachbereichsverwaltung weisungsberechtigt.

§ 6 der Grundordnung i.d.F vom 24.06.2008 wird zu § 7 und trägt die Überschrift § 7 Fachbereichskonferenz und wird grundlegend neu gefasst und hat folgenden Wortlaut:

§ 7

Fachbereichskonferenz

- (1) Die Fachbereichskonferenz fasst die grundsätzlichen Beschlüsse zur Aufgabenerfüllung des Fachbereichs „Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“.
- (2) Die Fachbereichskonferenz setzt sich zusammen aus den Leiterinnen/Leitern der Fachgebiete und der Fachbereichsverwaltung oder den von diesen im Einzelfall benannten Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Beratend können die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Leiterin/der Leiter der Hochschulverwaltung, die Leiterin/der Leiter des Polizeitechnischen Instituts, die Sprecherin/der Sprecher der Studierenden sowie anlassbezogen weitere Personen teilnehmen.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden beruft nach Bedarf die Fachbereichskonferenz ein und leitet sie. Sie tagt mindestens zweimal im Studienjahr.
- (4) Zur Abstimmung des Lehrangebots und der Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen des dezentralen Studienabschnitts ernennt die Fachbereichskonferenz auf Vorschlag der Fachgebietsleiterinnen/der Fachgebietsleiter die Modulverantwortlichen.
- (5) Für die Beschlussfassung in der Fachbereichskonferenz sind die Regelungen in der Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

§ 7 der Grundordnung i.d.F vom 24.06.2008 wird zu § 6 und trägt die Überschrift § 6 Sprecherin/Sprecher der Lehrenden. § 6 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bereichskonferenz“ wird ersetzt durch „Fachbereichskonferenz“. § 6 Abs. 3 Satz 2 „...die fachliche Koordination des Bereichs Polizeiwissenschaftliche Lehre, Fortbildung und Forschung“ wird ersetzt durch „...in Zusammenarbeit mit den Departments die fachliche Koordination des Fachbereichs Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften“.

§ 11 in der Überschrift werden die Worte „Studentische ...“ und „wissenschaftliche ...“ getauscht. Die Überschrift lautet: „Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“. In Abs. 1 Satz 1 wird „Lehrgebieten“ ersetzt durch „Fachgebieten“.

§ 12 in der Überschrift werden die Worte „Hauptberufliche weitere ...“ getauscht. Die neue Überschrift lautet: „Weitere hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. In Satz 1 werden die Worte „Hauptberufliche“ und „weitere“ getauscht.

§ 16 Abs. 1 es wird ergänzt nach dem Wort Wahlordnung „... der DHPol“.

Artikel
II

Diese zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 18.12.2015



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11.06.2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der
Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange